

SSG Rhein - Ahr Satzung

(Fassung vom 01.05.2018)

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 1. Mai 2018 in Sinzig gegründete Verein trägt den Namen:

SSG Rhein - Ahr

Er ist Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen **BDS**
Der Verein hat seinen Sitz in Sinzig.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.

Er wird durch schießsportliche Übungen, sowie Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen bis hin zur Deutschen Meisterschaft verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Eine Bezahlung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern findet nicht statt.

Auslagenersatz wird von dieser Regelung nicht erfasst.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder, die sich um den Schießsport oder den Verein verdient gemacht haben, können auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben das gleiche Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

SSG Rhein - Ahr

Satzung

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Der Antrag muß neben den persönlichen Daten die Bankverbindung des Antragstellers und eine Einzugsermächtigung enthalten.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Ablehnung muß der Vorstand gegenüber dem Bewerber nicht begründen.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen des Vereinsrechts und der Vereinssatzung des SSG Rhein - Ahr.

§ 5

Jahresbeiträge und Beiträge für die Aufnahme von Neumitgliedern können von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder durch Tod.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, spätestens bis zum 31. Januar eines Jahres.

Der Austritt ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 7

Ein Mitglied kann nach vorheriger schriftlicher Anhörung von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1.) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- 2.) Wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages.
- 3.) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- 4.) Wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5.) Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften oder gegen die Standordnung können vom Vorstand, oder der „Verantwortlichen Aufsicht“, wie folgt geahndet werden:

SSG Rhein - Ahr

Satzung

5.1) Unmittelbarer Standverweis für den Tag der Zuwiderhandlung durch die Verantwortliche Aufsicht.

5.2) Standverweis befristet bis zu einem Jahr durch den Vorstand.

5.3) Vereinsausschlußantrag an die Generalversammlung durch den Vorstand.

Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Beiträge für die Aufnahme gemäß § 5 oder Mitgliedsbeiträge gemäß § 8 oder Erhebungen außerordentlicher Geldbeträge gemäß § 8 oder zweckgebundene Umlagen für Aufwendungen des Vereins gemäß § 8 sind noch bis zum Jahresende in dem die Mitgliedschaft endet zu zahlen. Eine Rückerstattung dieser Beiträge ist ausgeschlossen. Bei Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss sind alle Rechte verloren.

§ 8

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung im Voraus bestimmt.

Im Bedarfsfall beschließt die Generalversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Geldbetrages mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Generalversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit zweckgebundene Umlagen für Aufwendungen des Vereins beschließen.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Gerätschaften des Vereins zur Nutzung unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Möglichkeiten zur Verfügung.

Den Anordnungen, der Verantwortlichen Aufsicht, des sportlichen Leiters, oder des Standwartes und deren Unterorganen ist dabei Folge zu leisten.

C. Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung per E-Mail oder mangels E-Mail-Adresse per einfacher Post.

§ 11

Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich.

Auf Antrag eines Stimmberechtigten erfolgt die Abstimmung geheim und schriftlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Generalversammlung

SSG Rhein - Ahr

Satzung

erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

Anträge, die von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit als dringlich erachtet werden, müssen während der Sitzung der Generalversammlung behandelt werden.

Das gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Die Generalversammlung findet alljährlich statt, der Termin wird jährlich vom Vorstand für das kommende Jahr bestimmt.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung der Generalversammlung sind:

- 1.) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes.
- 2.) Wahl der Kassenprüfer alle 2 Jahre.
- 3.) Entlastung des Vorstandes.
- 4.) Neuwahl des Vorstandes alle 4 Jahre.
- 5.) Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung und alle zugelassenen Ergänzungs- und Änderungsanträge.

§ 14

Eine außerordentliche Generalversammlung wird durch Beschluß des Vorstandes einberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Diese Einberufung hat innerhalb von 30 Kalendertagen ab Antragseingang zu erfolgen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nach § 14 der Satzung muß mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung erfolgen.

D. Leitung des Vereins

§ 15

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1.) 1. Vorsitzenden**
- 2.) 2. Vorsitzenden**
- 3.) Schatzmeister**

SSG Rhein - Ahr

Satzung

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 16

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, und bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 17

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.

Der Vorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Der Präsident beruft eine Vorstandssitzung ein, sofern die Geschäfte des Vereins dies erfordern, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied beantragt wird.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

§ 19

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Er hat den Vorsitzenden laufend über die Kassenlage zu unterrichten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Für das Schießen der Jugendlichen mit Schusswaffen gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

Anträge auf Befürwortungen für waffenrechtliche Erlaubnisse wird der Vorstand nur an den zuständigen Schießsportverband weiterleiten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 21

Beim Schießen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Standordnungen und die allgemeinen jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie die Sicherheitsrichtlinien der Berufsgenossenschaften.

SSG Rhein - Ahr Satzung

F. Auflösung des Vereins - Mittelverwendung

§ 22

Die Auflösung des Vereins, oder die Vereinigung mit einem anderen Verein, kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Zur Auflösung oder Vereinigung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich, namentlich und schriftlich.

§ 23

Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Sinzig, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sinzig im Mai 2018

Im Original Gezeichnet

Karl-Heinz Henseler
Thomas Knauf
Martin Henseler